

Straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten

Erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.

Stalker können sich durch ihr Verhalten strafbar machen.

- Seit dem 31.03.2007 ist der § 238 StGB, Nachstellung, in Kraft getreten. Der Grundtatbestand lautet wie folgt: (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
 1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Somit sind auch Stalkinghandlungen unter Strafe gestellt, durch die bisher noch kein Straftatbestand erfüllt war. Voraussetzung: die Lebensgestaltung des Opfers wird dadurch beeinträchtigt.

Weiterhin kommen Straftatbestände wie Hausfriedensbruch, §123 StGB, Beleidigung, §185 StGB, üble Nachrede, §186 StGB, Körperverletzung, §223 StGB, Nötigung, §240 StGB, Bedrohung, §241 StGB, Sachbeschädigung, §303 StGB, ... in Betracht.

- Suchen Sie die nächstgelegene Polizeidienststelle auf. Schildern Sie, in welcher Art und Weise Sie von dem Stalker belästigt werden.
- Bringen Sie alle Beweise, wie Briefe, E-Mails, Telefonaufzeichnungen, zur Anzeigerstattung mit. Benennen Sie Zeuginnen oder Zeugen, die das Verhalten des Stalkers bestätigen können.
- Sollten Sie durch die fortdauernde Belästigung bereits gesundheitliche Probleme haben, besprechen Sie diese mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt. Bringen Sie zur Anzeigerstattung ein ärztliches Attest mit, dies dient ebenfalls als Beweismittel.
- Das Gewaltschutzgesetz – GewSchG trat am 01.01.2002 in Kraft und bietet auch in Fällen von Stalking Hilfe. Das Gericht kann dem Stalker die Kontaktaufnahme verbieten, wenn er Ihnen wiederholt nachstellt oder Sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt, obwohl Sie ihm ausdrücklich erklärt haben, dass Sie das nicht möchten (§1 Abs. 2, Nr. 2b GewSchG).
- Ein Verstoß gegen dieses gerichtliche Verbot stellt eine Straftat dar (§4 GewSchG), die Sie bei jeder Polizeidienststelle anzeigen können.
- Die gerichtliche Entscheidung können Sie in Ludwigshafen beim Amtsgericht beantragen. Zuständig ist das Familiengericht, wenn innerhalb der letzten 6 Monate mit dem Stalker eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft bestanden hat. In den übrigen Fällen ist die Zivilabteilung zuständig.

Hinweis: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt Formulare zur Verfügung, die der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz dienen. Ihre Verwendung ist hilfreich, aber nicht zwingend. Sie finden die Formulare in den Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 80/2002 (für Frauen) und Nr. 89/2002 (für Männer). Die Materialien sind erhältlich beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock oder können von der Website www.bmfsfj.de heruntergeladen werden.

Beantragen Sie eine gerichtliche Entscheidung beim Amtsgericht.

Für die Fälle andauernder Belästigung hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen reagiert.

ANLAUFSTELLEN

Akute Bedrohungssituationen

In akuten Bedrohungssituationen sollten Sie sich umgehend an die nächste Polizeidienststelle wenden. In Notsituationen erhalten Sie Hilfe über den Notruf 110.

Erstattung einer Strafanzeige

Zur Erstattung einer Strafanzeige wenden Sie sich an die

- Polizeiinspektion Ludwigshafen 1
Beethovenstraße 36, 67061 Ludwigshafen
- Polizeiinspektion Ludwigshafen 2
Edigheimer Straße 33, 67069 Ludwigshafen

Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung

Zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung wenden Sie sich an die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 10 oder an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

Weitere Informationen

erhalten Sie bei der Koordinationsbeamtin/dem Koordinationsbeamten für Gewalt in engen sozialen Beziehungen:

Polizeiinspektion Ludwigshafen 1,
Sandra Giertzsch, Sabrina Frier
☎ 0621 / 963-1158

Polizeiinspektion Ludwigshafen 2,
Achim Roßner, ☎ 0621 / 963-2200

und bei der Gleichstellungsstelle
der Stadt Ludwigshafen, ☎ 0621 / 504-2087

Redaktion:
Sandra Giertzsch, Achim Roßner, Julika Vatter,
Sabrina Frier
2.aktualisierte Auflage 2007

Stalking

Schluss mit dem Albtraum

Verhaltenstipps und rechtliche Möglichkeiten bei unzumutbaren Belästigungen und Nachstellungen

Was ist Stalking?

So wie Frau L. geht es vielen Menschen, in der Mehrzahl Frauen. Sie sind Stalking-Opfer (stalking, engl. für: sich anpirschen, anschleichen). Stalking-Opfer sind über einen längeren Zeitraum Nachstellungen und Belästigungen ausgesetzt, die in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Das bleibt für sie nicht ohne Folgen. Stress- und Angstzustände beeinträchtigen ihre Lebensführung und machen in extremen Fällen sogar psychologische und ärztliche Hilfe erforderlich.

Wer ist Stalker?

Stalker kann sein: der Ex-Partner, Arbeitskollege, Patient, Klient, Kunde, flüchtige Bekannte, völlig Fremde, ... Stalker setzen sich im Leben ihrer Opfer fest, dominieren ihren Alltag. Sie bombardieren sie mit Briefen, Telefonanrufen oder E-Mails, überhäufen sie mit Liebesbriefen und Geschenken, stehen vor ihrer Wohnungstür, fangen sie am Arbeitsplatz ab, wollen ihnen nahe stehende Personen beeinflussen und lassen sich von Abweisungen nicht abschrecken. Manche drohen oder werden gewalttätig.

Das alles hat mit Liebe nichts zu tun. Es geht um Aufmerksamkeit, Macht und Kontrolle.

Es ist Montag, 07.20 Uhr. Frau L. sitzt an ihrem Arbeitsplatz, als zum ersten Mal an diesem Tag das Telefon klingelt. Frau L. schrickt zusammen. »Das wird ER wieder sein!« Mit dieser Vorahnung nimmt sie zögerlich das Gespräch entgegen. »Guten Morgen, Firma X, Frau L. am Telefon!« Eine männliche Stimme flüstert: »Hallo Liebes, ich bin es!« Wütend schreit Frau L. »Lass mich endlich in Ruhe«, und wirft den Hörer auf. »Wird das denn nie aufhören? Ich habe ihm schon so oft gesagt, dass ich nichts mit ihm zu tun haben will. Warum will er das nicht verstehen? Seit Wochen ruft er mich täglich mehrfach an. Morgens, in der Mittagspause und am Abend, steht ER vor der Firma und wartet auf mich. Egal wo ich mich aufhalte, er ist immer in der Nähe. Das ganze geht schon seit Wochen. Ich kann nicht mehr, ich brauche Hilfe.«

Frau L. hat ein ernst zu nehmendes Problem. Sie wird von einem Stalker belästigt.

Was können Stalking-Opfer tun?

Stalking-Opfer sollten frühzeitig gegen die Belästigungen vorgehen und Hilfe suchen. Außerdem sind sie nicht schutzlos gestellt.

Verhaltenstipps

- Alarmieren Sie die Polizei, wenn Sie von dem Stalker konkret bedroht werden. Verfolgt Sie der Stalker im Auto, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle.
 - Sagen Sie dem Stalker unmissverständlich – **aber nur einmal** –, dass Sie nichts mit ihm zu tun haben wollen. Es wird empfohlen, dies in schriftlicher Form zu tun, damit der Schriftsatz im späteren Ermittlungsverfahren dazu dienen kann den entgegenstehenden Willen des Opfers bezüglich der Kontaktaufnahmen des Stalkers zu dokumentieren. Ignorieren Sie ihn dann völlig. Weitere Reaktionen von Ihnen lassen ihn hoffen und sich intensiver um Sie bemühen.
 - Informieren Sie ihre Familie, Bekannte, Kolleginnen und Kollegen, den Arbeitgeber. Öffentlichkeit kann Sie schützen.
 - Bei Telefonterror sollten Sie sich von der Telefongesellschaft eine Fangschaltung einrichten lassen, um die Terroranrufe nachweisen zu können. Sprechen Sie nicht mit dem Stalker. Legen Sie auf, sobald Sie ihn erkennen. Schließen Sie einen Anrufbeantworter an, mit dem Sie die Anrufe aufzeichnen können. Besprechen Sie den Anrufbeantworter nicht selbst, da der Stalker somit die Möglichkeit hat auch weiterhin Ihre Stimme zu hören. Es wird empfohlen eine automatisierte Ansage zu nutzen. Teilen Sie dem Stalker mit, dass Sie seine Anrufe aufzeichnen.
- Hinweis: Heimliche Aufzeichnungen sind weder im Straf- noch im Zivilprozess als Beweismittel zugelassen.**
- Überlegen Sie, ob es nicht sinnvoll ist, einen **zweiten** Telefonanschluss zu beantragen. Beantragen Sie eine Geheimnummer und übergeben Sie diese nur an Ihre engsten Vertrauten. Hierbei sollten Sie Ihren alten Anschluss jedoch nicht abmelden, damit der Stalker immer noch das Gefühl hat Sie erreichen zu können.
 - Dokumentieren Sie alles, was der Stalker schickt, mitteilt, tut. Bewahren Sie diese Dinge sicher auf, sie können als Beweismittel vor Gericht dienen. E-mails und Briefe sollten Sie ungelesen beiseite legen. Stellen Sie sich die Frage, ob Sie tatsächlich wissen müssen, was der Täter Ihnen gegen Ihren Willen mitteilen will.
 - Nehmen Sie keine Pakete und Geschenke an, die Sie nicht erwarten.
 - Machen Sie hinfällige Post und persönliche Gegenstände unkenntlich, bevor Sie diese in den Müll werfen.